

Dr. Tobias Kappler

**Vorlesung
Vertragsgestaltung im Familienrecht
WS 2017/2018**

Kontakt Daten:

Notar

Dr. Tobias Kappler

Plattlinger Str. 30

94486 Osterhofen

email: notar@notar-kappler.de

web: www.notar-kappler.de

A. Allgemeine Anforderungen an die Vertragsgestaltung

I. Allgemeines

1. Ermittlung des Sachverhalts und Belehrung
2. Problem: Fremdsprachige Beteiligte
3. Steuerrecht
4. Einbau von Sicherungen und Sicherheiten
5. Abgeltungsklausel
6. Mediationsverfahren /-klausel
7. Vertragspflege

II. Formulierungen

1. Anlehnung an Gesetzesformulierungen
2. Juristische Fachbegriffe
3. unklare und missverständliche Formulierungen
4. Standardformulierungen

III. Missbrauchsgefahr

IV. Zukunftsprognose

1. persönliche und allgemeine Änderungen
2. Änderung der Rechtsprechung
3. geplante Gesetzesänderungen

V. Prinzip der Vorsicht

B. Übersicht und Abgrenzung (Begriffsdefinitionen und Formerfordernisse)

1. Ehevertrag

Legaldef. in § 1408 Abs. 1 BGB, aber bereits § 1408 Abs. 2 bringt Erweiterung

Definition: alle ehebezogenen familienrechtlichen Vereinbarungen zur Regelung der allgemeinen Ehwirkungen, des ehelichen Güterrechts und der Scheidungsfolgen, die nicht auf einen besonderen Scheidungsfall bezogen sind

Unterscheidung in drei Typen:

- vorsorgende Eheverträge
- Krisen-Eheverträge
- Scheidungs-Eheverträge

Form: § 1410 BGB

2. Trennungsvereinbarung

Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse während der Trennung; daher meist nur vorübergehende Regelung trennungsrelevanter Punkte

Form: je nach Regelungsinhalt

3. Scheidungs(-folgen)vereinbarung

Regelungen über eine bevorstehende oder anhängige Scheidung

Form: je nach Regelungsinhalt, insbes. §§ 1410 und 1378 Abs. 3 BGB, § 7 VersAusglG

4. Ergebnis: Abgrenzung

Ehevertrag, Trennungsvereinbarung sowie Scheidungs(-folgen)vereinbarung lassen sich demnach auf der Zeitschiene abgrenzen!

In der Praxis werden die Termini oftmals nicht stringent gebraucht. Entscheidend ist die korrekte Bezeichnung in Konsequenz allerdings nicht.

5. Formulierungsbeispiel (Ehevertrag Grundmuster)

Ehevertrag

Heute, am
zweitausendfünfzehn

-2015 -

sind vor mir,

Dr. Tobias Kappler
Notar in Osterhofen

an der Geschäftsstelle 94486 Osterhofen, Plattlinger Straße 30, gleichzeitig
anwesend:

1. Herr,
geboren am in, Standesamt,
wohnhaft in,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet ,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis;

2. und dessen Ehefrau,
Frau, geborene,
geboren am in, Standesamt,
wohnhaft in,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand verheiratet,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich Ihren Erklärungen gemäß was folgt:

Eine Vorbesprechung hat mit dem Notar stattgefunden. Den Beteiligten wurde sodann ein Entwurf durch den Notar zugeleitet; sie bestätigen, ausreichend Gelegenheit gehabt zu haben, sich mit dem Vertragsinhalt auseinanderzusetzen. Die Beteiligten sind übereinstimmend der Auffassung, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen in der Gesamtbetrachtung zu einem angemessenen Ausgleich führen.

I. **Persönliche Verhältnisse**

Wir sind beide seit Geburt ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Wir haben am vor dem Standesbeamten in geheiratet.

Einen Ehevertrag haben wir bisher nicht geschlossen.

Wir haben und hatten weder gemeinschaftliche noch sonstige Kinder. Ich, die Ehefrau, bin derzeit nicht schwanger.

II. **Ehevertrag**

.....
(ehevertragliche Vereinbarungen)

**III.
Schlussbestimmungen**

Der Notar hat die in dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen mit den Beteiligten ausführlich besprochen.

Wir tragen die Kosten dieser Urkunde.

Jeder Vertragsteil erhält je eine Ausfertigung dieser Urkunde.

**Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:**

C. Richtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen (Kernbereichslehre)

Vorgabe des BVerfG im Urteil 2001:

ausgehend vom allgemeinen Gebot der Vertragsparität setzt das BVerfG der grds. Dispositionsfreiheit der Ehegatten im Ehegüter- und Scheidungsfolgenrecht dort Grenzen, wo der Vertrag zu einer einseitigen und unangemessenen Lastenverteilung zu Ungunsten eines Ehegatten führt (Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG)

Reaktion des BGH im Urteil 2004: Kernbereichslehre

Die grds. Disponibilität der Scheidungsfolgen darf nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden kann. Das wäre der Fall, wenn dadurch eine evidente einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten - bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Belastungen eines Ehegatten werden umso schwerer wiegen, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift.

Kernbereich:

- Unterhalt wg. Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)
- Alters- und Krankenunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB) sowie Versorgungsausgleich
- Unterhalt wg. Erwerbslosigkeit (§ 1573 BGB)
- Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 2 BGB)
- Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt (§§ 1573 Abs. 2, 1575 BGB)
- Zugewinnausgleich (aber beachte: Funktionsäquivalenz)

Prüfungsreihenfolge:

1. Inhaltskontrolle (§ 138 BGB)

Tatrichter hat zunächst zu prüfen, ob die Vereinbarung bereits im Zeitpunkt der Vereinbarung offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung führt, dass ihr wg. Verstoßes gegen die guten Sitten die Anerkennung der Rechtsordnung zu versagen ist.

Erforderlich hierzu:

Gesamtwürdigung aller Umstände (**objektives** Moment), die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss abstellt (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, geplanter bzw. verwirklichter Zuschnitt der Ehe, Auswirkungen auf Kinder);

Subjektiv sind die mit der Regelung verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen, die den begünstigten Ehegatten zu seinem Verlangen nach der ehevertraglichen Regelung veranlasst, und den benachteiligten Ehegatten bewogen haben, diesem Verlangen zu entsprechen

Rechtsfolge: Unwirksamkeit, aber evtl. § 139 BGB (salvatorische Klauseln)

2. Ausübungskontrolle (§ 242 BGB)

Sofern der Vertrag auf erster Stufe standhält, ist zu prüfen, ob und inwieweit es einem Ehegatten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt ist, sich auf eine ihn begünstigende Regelung zu berufen

Rechtsfolge: Vertragsanpassung (diejenige Rechtsfolge anzuordnen, die dem berechtigten Interessen beider Parteien in der eingetretenen Situation in ausgewogener Weise Rechnung trägt = Ausgleich ehebedingter Nachteile)

Jetzt NEU: Disparitätslehre (BGH 2013)

Im Rahmen der Prüfung ist verstärkt Acht auf die subjektive Seite zu legen.

Danach soll eine objektiv einseitige Lastenverteilung nur dann zu beanstanden sein, wenn sie auf der subjektiven Ebene Ergebnis einer unterlegenen Verhandlungsposition des benachteiligten Ehegatten ist!

Folge: Stärkung der Privatautonomie oder Öffnung hin zu einer allgemeinen Billigkeitskontrolle?????

D. Gütertrennung § 1414 BGB

1. Gründe für Gütertrennung:

- Vermeidung von Schuldenhaftung? Aber: siehe § 1363 Abs. 2 BGB
- Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen §§ 1365, 1369 BGB
- Vermeidung des Zugewinnausgleichs
- keine Auskunftspflicht nach § 1379 BGB

2. Vereinbarung

- Vereinbarung durch Ehevertrag §§ 1414, 1408 Abs. 1 BGB
- keine stillschweigende Vereinbarung (insbes. Rückkehr zum gesetzlichen Güterstand nicht "Versöhnung")
- der Ausschluss des VA führt nicht mehr zum Eintritt der GT (vgl. § 1414 S. 2 BGB a.F.)

3. Modifizierungsmöglichkeiten:

grds. keine Modifizierungen möglich (ganz oder gar nicht); allenfalls Bedingungen oder Befristungen denkbar

4. Rechtsfolgen:

- kein Zugewinnausgleich
- Verschiebung der gesetzlichen Erbquoten §§ 1931 Abs. 1, 1371 BGB
- u.U. erbschaftsteuerliche Benachteiligung (vgl. § 5 ErbStG)

weitere Folgen:

Anwendung der Grundsätze über die Ehegatteninnengesellschaft sowie der ehebedingten Zuwendung (Störung der Geschäftsgrundlage)

a. Ehegatteninnengesellschaft

Kann mangels Geltung des gesetzlichen Güterstandes und damit Unterbleibens des Zugewinnausgleichs ein gerechter Ausgleich für persönliche bzw. finanzielle Beiträge eines Partners zur Schaffung „gemeinsamen“ Vermögens nicht herbeigeführt werden, zieht die Rechtsprechung teils Ausgleichsansprüche aus einer sog. Ehegatteninnengesellschaft in Betracht (§§ 738 ff. BGB).

An einer ausdrücklichen Absprache über die Gründung einer Gesellschaft Voraussetzung für die Annahme einer Ehegatten-Innengesellschaft ist, dass die Ehegatten mit ihrer Tätigkeit einen **über die bloße Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck** erreichen wollen und ihnen – nach ihrer Vorstellung – das geschaffene Vermögen wirtschaftlich betrachtet gemeinsam gehören soll.

Indizien hierfür:

Planung, Umfang und Dauer der Vermögensbildung;
Absprachen über die Verwendung und die Wiederanlage erzielter Erträge.

Beispiele:

- Schaffung eines Immobilienvermögens;
- sog. Ehegatten-Mitarbeitsfällen, in denen kein angemessener Ausgleich über vertragliche Vereinbarungen, wie z.B. ein Arbeitsverhältnis, erfolgt.

Zwar kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Beiträge beider Partner gleichwertig oder welcher Art (Geld, Arbeitsleistung) sie waren; jeder Partner muss aber einen nennenswerten und für den erstrebten Erfolg bedeutsamen Beitrag geleistet haben.

Lässt sich hingegen kein eheüberschreitender Zweck feststellen, scheidet eine Ehegatten-Innengesellschaft aus. Beispiel: Erwerb oder Ausbau des eigenen Familienwohnheims. Die Rechtsprechung wendet in diesen Konstellationen aber die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage an.

Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Gesellschaft (Trennung der Partner); der Ausgleich erfolgt in Geld. Die Aktiva des Gesellschaftsvermögens sind zu bewerten, Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen. War im Zeitpunkt des Gesellschaftsschlusses bereits Gesellschaftsvermögen vorhanden oder wurden Schenkungen bzw. Erbschaften von dritter Seite in die Gesellschaft verwandt, sind diese Vermögenswerte herauszurechnen und dem einbringenden Partner zurückzuerstatten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung sind beide Partner je zur Hälfte am Gewinn oder Verlust beteiligt. Allerdings kann sich aus den festgestellten geleisteten Beiträgen eine anderweitige Verteilungsabrede herleiten.

b. Wegfall der Geschäftsgrundlage

„Ehebezogenen Zuwendungen“ unter Ehegatten liegt die Vorstellung zugrunde, dass die eheliche **Gemeinschaft auch künftig Bestand** haben und der zuwendende Partner weiterhin an der Zuwendung teilhaben können. Mit Beendigung der Ehe fällt diese Geschäftsgrundlage weg, so dass Ausgleichsansprüche nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht kommen (§ 313 BGB).

Voraussetzung für eine Anspruchsgewährung ist, dass das Beibehalten der herbeigeführten Vermögensverhältnisse einem Partner **unzumutbar** ist. Maßgeblich sind in erster Linie die Dauer der Ehe sowie das Motiv der Zuwendung. Ist seit der Zuwendung eine lange Dauer verstrichen, hat sich der Zweck der Zuwendung (teilweise) verwirklicht, so dass Ansprüche (teilweise) ausscheiden.

Der Ausgleichsanspruch ist auf Geld gerichtet. Er ist in der Höhe begrenzt auf den Geldbetrag, um den das Vermögen des Zuwendungsempfängers noch gemehrt ist.

5. Formulierungsbeispiel (Ehevertrag Gütertrennung)

I. Gütertrennung

ALT 1: GT künftige Ehe

*Wir vereinbaren für unsere künftige Ehe den Güterstand der
G ü t e r t r e n n u n g.*

ALT 2: GT Zugewinnausgleich später

*Wir heben den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren mit sofortiger Wirkung für die weitere Dauer unserer Ehe den Güterstand der
G ü t e r t r e n n u n g.*

Regelungen über den Ausgleich eines etwa bisher entstandenen Zugewinns sollen heute nicht getroffen werden. Die Zugewinnausgleichsforderung, deren Höhe wir nicht betragsmäßig fixieren wollen, wird bis zur Beendigung der Ehe zinslos gestundet.

ALT 3: GT mit Zugewinnausgleich

*Wir heben den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren mit sofortiger Wirkung für die weitere Dauer unserer Ehe den Güterstand der
G ü t e r t r e n n u n g.*

Zum Ausgleich eines bislang entstandenen Zugewinnausgleichs verpflichtet sich der Ehemann gegenüber der Ehefrau zur Zahlung eines einmaligen Geldbetrags in Höhe von ??? Euro.

Weitergehende Ansprüche auf Ausgleich eines Zugewinnes bestehen nicht. Mit Erfüllung der hier getroffenen Vereinbarungen erlöschen auch sämtliche Aufwendungs-, Verwendungs- oder Rückforderungsansprüche oder sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zwischen den Vertragsteilen, die bis zum heutigen Tage entstanden sind.

ALT 4: GT, Verzicht Zugewinnausgleich

*Wir heben den gesetzlichen Güterstand auf und vereinbaren mit sofortiger Wirkung für die weitere Dauer unserer Ehe den Güterstand der
G ü t e r t r e n n u n g.*

Ein Anspruch auf Ausgleich eines etwa entstandenen Zugewinns besteht nicht. Wir verzichten übereinstimmend auf einen etwa bestehenden Zugewinnausgleichsanspruch und nehmen diesen Verzicht jeweils an.

Alt: Eintragung in das Güterrechtsregister

Die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister soll vorläufig nicht erfolgen, jedoch ist jeder Ehegatte befugt, die spätere Eintragung zu beantragen.

E. Zugewinnausgleich §§ 1372 ff. BGB

I. Der gesetzliche Güterstand

1. Ausgangslage:

- Mangels anderweitiger Vereinbarung (vgl. § 1363 Abs. 1 BGB) gilt der gesetzl. Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1372 ff. BGB).

- Eheschließung bewirkt nicht, dass das Vermögen der Partner gemeinschaftliches Vermögen wird; sowohl eingebrachtes als auch während Bestehens des Güterstands hinzuerworbenes Vermögen bleibt Alleineigentum des betreffenden Ehegatten (§ 1363 Abs. 2 BGB).

- das Gleiche gilt für Schulden; Ehe ist kein gesetzlich geregelter Fall eines Schuldbeitritts (vgl. § 1363 Abs. 2 BGB).

Die Zugewinnngemeinschaft ist daher vom Grundsatz "Gütertrennung".

2. Was bedeutet Zugewinnausgleich?

a. Grundsätze des Ausgleichs, Zweck

Der Zugewinnngemeinschaft liegt der Gedanke zugrunde, dass alles, was im Laufe einer Ehe erwirtschaftet wird, als von beiden Partnern gemeinsam erwirtschaftet anzusehen ist ("Hausfrauenehe"). Die Zugewinnngemeinschaft ist zugleich "Schicksalsgemeinschaft"

Deshalb: bei Beendigung des ges. Güterstands ist ein Ausgleich des Zugewinns vorgesehen derart vorgesehen, als derjenige Ehegatte, der während der Ehe mehr Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere, die Hälfte des Mehr-Erwirtschafteten an den anderen Ehegatten herausgeben muss (vgl. § 1378 Abs. 1 BGB); das jeweilige Anfangs- und Endvermögen werden gegenübergestellt und gegenseitig in Bezug genommen.

b. Zugewinn, Anfangs- und Endvermögen

Zugewinn wird definiert in § 1373 BGB: der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.

Der Zugewinnausgleich ist ein grobes und starres System; es werden lediglich Anfangs- und Endvermögen gegenübergestellt.

Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs sind der Tag der standesamtlichen Eheschließung (vgl. § 1374 Abs. 1 BGB) und der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (vgl. § 1384 BGB). Entwicklung vor, nach und zwischen den Stichtagen grds. ohne Belang!

aa. Anfangsvermögen (§ 1374 BGB)

Def: Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört (§ 1374 Abs. 1 S. 1 BGB).

Hierzu zählen:

- sämtliche Vermögenspositionen
- nicht aber bloße Erwerbssaussichten

Problem: nach jahrelanger Ehe lässt sich das Anfangsvermögen oft mals schwer feststellen. Deshalb ist die Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB zu beachten: Das Anfangsvermögen wird mit Null vermutet!

Nach Änderung des § 1374 BGB kann das Anfangsvermögen nunmehr auch negativ sein (vgl. § 1374 Abs. 3 BGB).

Privilegiertes Vermögen (§ 1374 Abs. 2 BGB):

Vermögen, das ein Ehegatte erbt, geschenkt bekommt, im Wege vorweggenommener Erbfolge oder als Ausstattung erhält, kann nicht als Ergebnis gemeinsamen Wirtschaftens der Ehegatten gesehen werden. Deshalb ist es vom Zugewinnausgleich zu eliminieren, indem es nach § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen zuzurechnen ist. Erfasst werden somit auch Vermögenserwerbe nach Beginn des Güterstands.

Man spricht hier auch von "privilegiertem Erwerb".

Maßgeblich für die Hinzurechnung ist der Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs, § 1376 Abs. 1 BGB. Unerheblich ist hingegen, ob sich der Vermögenserwerb noch im Endvermögen des Ehegatten befindet (reiner Rechnungsposten!). Um einen etwaigen Kaufkraftverlust auszugleichen, wird der Geldwertverfall (Inflation) eingerechnet; das Anfangsvermögen wird indexiert, die Zugewinnausgleichsberechnung um den Geldwertverfall bereinigt.

Probleme ergeben sich (nach der Rechtsprechung) bei der Zuwendung von Vermögenswerten, wenn sich der Veräußerer Nutzungsrechte vorbehält (Wohnungsrecht, Nießbrauch)! Siehe hierzu Vertragsgestaltung.

bb. Endvermögen (§ 1375 BGB)

Def.: Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands gehört (§ 1375 Abs. 1 BGB). Das Endvermögen kann negativ sein (§ 1375 Abs. 1 S. 2 BGB).

Das Endvermögen wird wie das Anfangsvermögen ermittelt. Gleichgültig ist, ob sich Gegenstände des Anfangsvermögen auch noch im Endvermögen befinden (Rechnungsposten!).

cc. "Sicherungsvorschriften" (zum Schutze des Endvermögens)

- Verfügungen über das Vermögen im Ganzen sind nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten wirksam, § 1365 BGB. Es gilt die subjektive Einzeltheorie.

- Vermögensminderungen, die sich als illoyal erweisen, sind betragsmäßig dem Endvermögen des illoyalen Ehegatten wieder hinzuzurechnen, § 1375 Abs. 2 BGB. Ausnahme: § 1375 Abs. 3 BGB.

dd. Bewertung des Anfangs- und Endvermögens (§ 1376 BGB)

Lediglich in § 1376 Abs. 4 BGB gibt es eine Bewertungsvorschrift (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe). Ansonsten ist der wahre Wert, der "Verkehrswert" zu ermitteln. Dies ist oftmals schwierig bzw. streitanfällig.

Als Bewertungsmethoden stehen zur Verfügung:

- der Veräußerungswert: Erlös bei einer Veräußerung
- der Liquidationswert: Unterfall des Veräußerungswerts (bei sofortiger Veräußerung; "Notverkauf")
- der Sach- oder Substanzwert: der finanzielle Aufwand, der erforderlich ist, um einen identischen Gegenstand wiederzubeschaffen
- der Ertragswert: bemisst sich nach der Ertragskraft einer Sache

3. Wie wirken sich Zuwendungen eines Ehegatten aus? (§ 1380 BGB)

Macht eine Ehegatten während des Güterstands Zuwendungen an den anderen, sieht das Gesetz vor, dass der Wert der Zuwendung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Zugewinnausgleichsanspruch des Zuwendungsempfängers anzurechnen ist (vgl. § 1380 BGB). Der Zuwendungsempfänger soll durch die Zuwendung nicht besser stehen, als er stünde, wenn die Zuwendung unterblieben und wertmäßig im Endvermögen des Zuwendenden noch vorhanden wäre.

Hierzu muss die Zuwendung zunächst überhaupt ausgleichspflichtig sein (Anordnung oder erheblicher Wert, § 1380 Abs. 1 BGB).

Weitere Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Zuwendungsempfänger der Ausgleichsberechtigte ist; ist der Zuwendende der Ausgleichsberechtigte, findet § 1380 BGB keine Anwendung.

Die Anrechnung vollzieht sich sodann in vier Schritten:

- (1) Zunächst ist der reale Zugewinn des Zuwendenden zu ermitteln und der Wert der Zuwendung dem ermittelten Zugewinn hinzuzurechnen.
- (2) Sodann ist der Zugewinn des Zuwendungsempfängers zu ermitteln, wobei der Wert der Zuwendung aus seinem Endvermögen herauszurechnen ist.
- (3) Auf der Basis der so ermittelten Zugewinne ist die Ausgleichsforderung zu errechnen.
- (4) Von der Ausgleichsforderung ist in einem letzten Schritt der Wert der Zuwendung abzuziehen.

Zu abweichenden Ergebnissen führt § 1380 BGB aber nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger entweder keinen Zugewinn erzielt hat oder sein Zugewinn geringer ist als der Wert der Zuwendung.

4. Entstehen der Ausgleichsforderung

Die Ausgleichsforderung entsteht erst bei Beendigung des Güterstands (§ 1378 Abs. 3 S. 1 BGB), nicht bereits bei Trennung.

Erst ab diesem Zeitpunkt ist sie zu verzinsen, vererblich und übertragbar (§ 1378 Abs. 3 BGB). Verstirbt danach ein Ehegatte vor Ausspruch der Scheidung, geht die Ausgleichsforderung nicht auf dessen Erben über.

Ausnahmsweise kann auch ein vorzeitiger Zugewinnausgleich in Betracht kommen, vgl. § 1385 BGB.

Die Zugewinnausgleichsforderung ist rein auf Geld gerichtet (Geldforderung). Nur ganz Ausnahmsweise kann der Ausgleichsgläubiger statt Geld die Übertragung von Sachwerten verlangen (vgl. § 1383 BGB). Der Ausgleichsverpflichtete ist aber keineswegs von sich aus berechtigt, die Forderung durch Hingabe von Sachwerten zu erfüllen. Ggf. besteht aber die Möglichkeitm Stundung zu verlangen, § 1382 BGB.

Die Ausgleichsforderung ist in der Höhe begrenzt auf den Wert des Vermögens, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorhanden ist, § 1378 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Schuldner soll sein ganzes Vermögen verwenden, sich aber nicht verschulden müssen. Ausnahme: illoyale Vermögensminderungen, § 1378 Abs. 2 S. 2 BGB.

Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB), Beginn am Ende des Jahres der Anspruchsentstehung (§ 199 BGB).

5. Unbilligkeit der Ausgleichsforderung

Es kann Fälle geben, in denen die Ausgleichsforderung grob unbillig wäre, § 1381 BGB. In diesen Fällen kann es angezeigt sein, die Forderung der Höhe nach zu begrenzen oder ganz zu versagen.

II. Vereinbarungsmöglichkeiten

1. Verfügungsbeschränkung (§ 1365 BGB; ebenso bei § 1369 BGB)

Unter Aufrechterhaltung der Zugewinnngemeinschaft können die Verfügungsbeschränkungen des § 1365 BGB (und/oder § 1369) generell oder hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände aufgehoben werden.

Formulierungsbeispiel:

"Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass für sie die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB keine Gültigkeit haben sollen."

2. Endtermin (§ 1384 BGB)

Da Ehegatten grds. ein Trennungsjahr einhalten müssen, um sich scheiden zu lassen (vgl. § 1365 BGB), bestehen theoretisch Möglichkeiten der Manipulation des Endvermögens (trotz § 1375 Abs. 2 und § 1379 BGB). Es kann sich deshalb anbieten, den Zeitpunkt der Berechnung des Endvermögens vorzuziehen.

Formulierungsbeispiel:

"Maßgeblich für die Berechnung des Endvermögens beider Ehegatten ist - abweichend von § 1384 BGB - der 01.01.2015."

3. Anfangstermin (§ 1374 BGB)

Sofern ausgleichsrelevante Vorgänge vor der Eheschließung liegen, kann angedacht werden, den Anfangstermin für die Bestimmung des Anfangsvermögens bereits auf einen Zeitpunkt vor Eheschließung vor zu legen (bspw. den Baubeginn des gemeinsamen Wohnhauses).

Formulierungsbeispiel:

„Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass für die Berechnung des Zugewinns anstatt des Tages der Eheschließung der 01.01.2005 als Anfangstermin iSd § 1374 Abs. 1 BGB maßgeblich ist.“

4. Vermögensverzeichnis (§ 1377 BGB)

§ 1377 Abs. 3 BGB stellt eine gesetzliche Vermutung derart auf, als dass – sofern kein Vermögensverzeichnis besteht oder das Anfangsvermögen nicht anderweitig belegt werden kann – das Anfangsvermögen Null beträgt. Insbesondere nach langer Ehedauer kann die Darlegung des Anfangsvermögens Probleme bereiten. Deshalb sieht § 1377 Abs. 1 BGB die Möglichkeit vor, ein Vermögensverzeichnis hinsichtlich des Anfangsvermögens aufzustellen; es besteht sogar ein Anspruch auf Mitwirkung bei der Erstellung (§ 1377 Abs. 2 BGB).

§ 1377 Abs. 1 BGB bewirkt lediglich eine Vermutung. Die Vermutung ist widerlegbar; sie muss von demjenigen Ehegatten widerlegt werden, der sich darauf beruft, dass das vorhandene Vermögen nicht richtig oder nicht vollständig aufgezeichnet ist. Die Widerlegbarkeit ist aber ausgeschlossen, wenn das Verzeichnis gleichsam ein materiell-rechtlicher Vergleich iSd § 779 BGB ist. Alleine in dem Verzeichnis selbst ist aber noch kein Vergleich im vorstehenden Sinne zu erblicken, weil in der Praxis jedenfalls dann, wenn Wertangaben im Verzeichnis enthalten sind, nahezu jedes Verzeichnis eine vergleichsweise Einigung in sich trägt.

Möchte man eine materiell-rechtlich verbindliche Wirkung, lässt sich dies aber im Wege einer ehevertraglichen Vereinbarung herstellen (Vereinbarung des Wertes des Anfangsvermögens, siehe Ziff. 5).

5. Wertfestlegung, Bewertungsmaßstäbe

Die Bewertung von Vermögen kann schwierig, in jedem Fall aber streitanfällig sein (s.o.).

Zur Streitvermeidung ist es zum einen möglich, den Wert des Anfangsvermögens nach §§ 1374 Abs. 1, 1376 BGB festzulegen.

Formulierungsbeispiel:

„Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass das Anfangsvermögen gemäß § 1374 Abs. 1 BGB des Ehemannes 50.000,-- Euro und das der Ehefrau 10.000,-- Euro beträgt.“

Gleiches gilt freilich auch für den Wert des Endvermögens. Insbesondere kann hier etwa vereinbart werden, dass ein Vermögensgegenstand nur mit einer bestimmten Quote in das Endvermögen einzustellen ist.

Formulierungsbeispiel:

„Der Gewerbebetrieb des Ehemannes wird nur mit 50% des Verkehrswertes in das Endvermögen eingestellt.“

Zum anderen können Bewertungsmaßstäbe, abweichend von § 1376 BGB, vereinbart werden. So kann etwa vereinbart werden, nach welchem Bewertungsmaßstab ein Gewerbebetrieb zu bewerten ist (IDW-S1 – DCF); gleiches gilt für Immobilien. Auch kann vereinbart werden, dass ein Sachverständigengutachten verbindlich sein soll.

Formulierungsbeispiel:

„Für die Bewertung von Immobilien im Anfangs- und Endvermögen gilt: Der Bodenwert ist nach dem Wert des Gutachterausschusses zu ermitteln.“

6. Auskunftsanspruch (§ 1379 BGB)

Das Recht auf Auskunft ist durch § 1379 BGB nF gestärkt. So kann ab Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung sowie zum Anfangs- und Endvermögen verlangt werden (§ 1379 Abs. 1 BGB). Zudem kann aber Trennung Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangt werden (§ 1379 Abs. 2 BGB). Das Problem liegt aber gerade bei der Trennung darin, dass der Zeitpunkt der Trennung schwer zu fixieren ist.

Während intakter Ehe besteht gar nur ein allgemeiner Anspruch auf Unterrichtung der Vermögensentwicklung (§ 1353 BGB).

Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Vereinbarung.

Formulierungsbeispiel:

„Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen des jeweils anderen Ehegatten jeweils Auskunft über ihr jeweiliges Vermögen zu erteilen. Den Zeitpunkt, auf den Auskunft zu erteilen ist, legt der Auskunfts begehrende Ehegatte fest. Für den Umfang der Auskunft gilt § 1379 Abs. 2 BGB.“

7. Negatives Anfangsvermögen

Anders als früher kann das Anfangsvermögen nunmehr auch negativ sein (§ 1374 Abs. 3 BGB), so dass ein Abtragen der Schulden Zugewinn darstellt. Soll einmal ausnahmsweise aber das Schuldenabtragen nicht Zugewinn darstellen, kann dies freilich ehevertraglich vereinbart werden. Dies kann etwa dann angedacht werden, wenn ein Ehegatte einen privilegierten Erwerb iSd § 1374 Abs. 2 BGB macht, der negativ ist (Annahme einer überschuldeten Erbschaft). Die Vereinbarung wirkt hier zugunsten des erwerbenden Ehegatten!

Formulierungsbeispiel:

„Abweichend von § 1374 Abs. 3 BGB sollen die Verbindlichkeiten im Anfangsvermögen des Ehemannes, die sein Anfangsvermögen übersteigen, bei der Berechnung des Zugewinns nicht berücksichtigt werden.“

8. Mindestdauer der Ehe

Es kann vereinbart werden, dass ein Zugewinnausgleich erst nach einer bestimmten Mindestdauer der Ehe stattfinden soll.

Formulierungsbeispiel:

„Wird ein Scheidungsantrag vor Ablauf von 5 Jahren seit der Eheschließung anhängig, findet ein Zugewinnausgleich nicht statt.“

9. Beschränkung des Zugewinnausgleichs auf den Todesfall (Quasi-Gütertrennung)

In der Praxis am häufigsten vorzufinden ist der Zugewinnausschluss für den Fall der Scheidung, nicht aber im Falle der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten. Gründe hat dies im ErbStG (§ 5 ErbStG). Während bestehender Ehe leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand; es gelten die §§ 1365, 1369 BGB. Bei Scheidung bedeutet dies aber faktisch Gütertrennung.

Formulierungsbeispiel:

„Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod bleibt es beim Zugewinnausgleich. Wird jedoch der Güterstand auf andere Weise als den Tod eines Ehegatten beendet, so findet kein Zugewinnausgleich statt; dies gilt auch für Fälle, in denen vorzeitiger Zugewinnausgleich verlangt werden kann.“

9a. Kompletter Ausschluss unter Aufrechterhaltung der Verfügungsbeschränkungen?

Nach wohl hM (zustimmend BGH) soll der Zugewinnausgleichsanspruch komplett ausgeschlossen werden (also für den Fall der Scheidung wie auch den Todesfall), jedoch unter Aufrechterhaltung der Verfügungsbeschränkungen §§ 1365, 1369 BGB. Zweck: kein Verschieben der Erbquoten (vgl. §§ 1931, 1371 BGB).

Aber: fraglich, ob ein derart denaturierter Güterstand wirklich zulässig ist? Richtigerweise: nein (Verfügungsbeschränkungen machen letztlich keinen Sinn)

10. Gemeinsame Kinder

Die Berechtigung des Zugewinnausgleichs kann auch an die Existenz gemeinsamer Kinder geknüpft werden. Insofern kann ein Rücktrittsrecht oder auch eine automatisch wirkende Bedingung vereinbart werden. Wahlweise kann eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung oder einen sonstigen Zeitpunkt (etwa der Geburt) vereinbart werden.

Formulierungsbeispiel:

„Die Ehegatten vereinbaren den Güterstand der Gütertrennung. Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein gemeinsamer Abkömmling der Ehegatten geboren wird, gilt jedoch der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das jeweilige Anfangsvermögen ist auf den Tag der Geburt des gemeinsamen Kindes zu berechnen.“

11. Ausgleichsquote (§ 1378 Abs. 1 BGB)

Die Ausgleichsquote auf Zugewinn beträgt die Hälfte des Überschusses (§ 1378 Abs. 1 BGB). Vereinbart werden kann sowohl eine Heransetzung als auch eine Erhöhung der Quote. Auch kann die Ausgleichsquote unterschiedlich vereinbart werden, bezogen auf den Ehemann bzw. die Ehefrau.

Formulierungsbeispiel:

„Entgegen der gesetzlichen Regelung des § 1378 Abs. 1 BGB soll die Ausgleichsquote nicht einhalb des Überschusses betragen, sondern nur ein Viertel.“

12. Höchstbetrag

Der Zugewinnausgleich beträgt die Hälfte des Überschusses (§ 1378 Abs. 1 BGB). In der Höhe ist er nur durch den Wert des Vermögens bei Beendigung des Güterstands (abzgl. Verbindlichkeiten) beschränkt, § 1378 Abs. 2 BGB. Sofern dies als unzutreffend erscheint, kann der Zugewinnausgleich auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Oder man vereinbart einen Geldbetrag, der an die Ehedauer anknüpft. In beiden Fällen ist an die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel zu denken.

Formulierungsbeispiel:

„Die Ausgleichsforderung wird der Höhe nach begrenzt. Sie beträgt pro angefangenem Ehejahr 10.000,-- Euro, gesamt aber nicht mehr als 100.000,-- Euro.“

13. Fälligkeit, Stundung

Die Ausgleichsforderung ist nach § 1378 Abs. 3 BGB mit Beendigung des Güterstandes fällig. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Stundung sind begrenzt (§ 1382 BGB). Insofern kann es ggf. angezeigt sein, eine Stundungs-/Ratenzahlungsabrede zu treffen.

Formulierungsbeispiel:

„In Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften ist die Ausgleichsforderung ist 1 Jahr nach Beendigung des Güterstands fällig“.

oder

„Die Ausgleichsforderung ist in zwei Raten a 50% zahlbar, wobei die erste Rate einen Monat nach Beendigung des Güterstands und die zweite ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate fällig ist.“

14. Herausnahme bestimmter Vermögensgegenstände (vgl. § 1374 Abs. 2 BGB)

Soll der Zugewinnausgleich nicht im Gesamten ausgeschlossen sind, soll vielmehr ein Ehegatte nur an bestimmten Vermögensbestandteilen (bzw. Erwerbstatbeständen) nicht beteiligt sein, kann angedacht werden, lediglich bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich zu eliminieren.

Angedacht kann dies werden insbesondere bei Gegenständen des privilegierten Anfangsvermögens (§ 1374 Abs. 2 BGB). Denn § 1374 Abs. 2 BGB will nur die Substanz des zugewandten Vermögensgegenstand aus dem Zugewinnausgleich ausnehmen, nicht aber etwaige Wertsteigerungen (mit denen der Ehegatten nichts zu tun hat).

Formulierungsbeispiel:

„Die Ehegatten und wollen für ihre Ehe den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gemäß § 1363 ff. BGB beibehalten, jedoch mit folgenden Abänderungen: Vermögensgegenstände, die Anfangsvermögen im Sinne von § 1374 BGB sind, sollen beim Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten, insbesondere bei Scheidung, in keiner Weise berücksichtigt werden. Sie sollen weder zur Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens herangezogen werden.“

Freilich ergeben sich hier Probleme, etwa dann wenn der privilegierte Vermögensgegenstand noch mit Schulden belastet ist. Wie sind Schuldtilungen zu bewerten? Wie verhält es sich mit Verwendungen auf den ausgenommenen Vermögensgegenstand (auch: Manipulationsgefahr)? Was ist, wenn der ausgenommene Vermögensgegenstand faktisch das einzige (nennenswerte) Vermögen darstellt?

Diese Fragen sind zu beachten und ggf. zu regeln.

Formulierungsbeispiel:

„Vermögensgegenstände, die Anfangsvermögen im Sinne von § 1374 BGB sind, sollen beim Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten, insbesondere bei Scheidung, in keiner Weise berücksichtigt werden. Sie sollen weder zur Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens herangezogen werden.

Die diese Vermögensgegenstände betreffenden Verbindlichkeiten sollen im Zugewinnausgleich ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Soweit beide Ehegatten für derartige Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften, sind diese von dem Eigentümer der Vermögenswerte alleine zu übernehmen. Der andere Ehegatte ist auch im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern von jeglicher Haftung aus diesen Verbindlichkeiten und den dafür gewährten Sicherheiten zu befreien.

Surrogate vom Zugewinnausgleich ausgenommener Vermögensgegenstände sollen ebenfalls nicht ausgleichspflichtiges Vermögen darstellen. Sie werden also bei der Berechnung des Endvermögens nicht berücksichtigt.

Erträge der vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände können auf diese Gegenstände verwendet werden, ohne dass dadurch für den anderen Ehegatten Ausgleichsansprüche entstehen.

Zahlt der betreffende Ehegatte Steuern auf solche Erträge aus seinem sonstigen, dem Zugewinnausgleich unterliegenden Vermögen, sind die auf die Erträge anfallenden Steuern (gegebenenfalls über den Durchschnittssteuersatz für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu ermitteln) seinem Endvermögen hinzuzurechnen.

Macht ein Ehegatte aus seinem sonstigen, also dem Zugewinnausgleich unterliegenden Vermögen Verwendungen auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände, so werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwendung unverzinst dem Endvermögen des Eigentümers des Gegenstandes hinzuge-rechnet. Sie unterliegen also, gegebenenfalls um den Geldwertverfall berichtigt, dem Zugewinnausgleich.

Erfolgen Verwendungen aus dem vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögen, sind zum zuwendenden Ehegatten diese mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwendung unverzinst zu erstatten. Die Erstattung hat vor der Durchführung des Zugewinnausgleichs zu erfolgen und ist im Zugewinnausgleich weder beim erstattungspflichtigen noch beim erstattungsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen.

Verwendung im vorgenannten Sinn ist insbesondere auch die Tilgung von auf den ausgenommenen Vermögensgegenständen lastenden Verbindlichkeiten.

Zur Befriedigung der sich aus Vorstehendem etwa ergebenden Zugewinnausgleichsforde-rung gilt das vom Zugewinnausgleich ausgenommene Vermögen im Sinne von § 1378 Abs. 2 BGB als vorhandenes Vermögen.

Führt die vorstehend getroffene Regelung dazu, dass vom Ausgleichsverpflichteten ein höherer Zugewinnausgleich zu leisten ist, als nach den gesetzlichen Vorschriften, so soll der Zugewinnausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften ohne die vorstehend vereinbarte Modifikation durchgeführt werden.

Im übrigen bleibt es beim gesetzlichen Güterstand.“

Problematisch war (bzw. ist) insofern insbesondere die Rechtsprechung des BGH zur Bewertung von bei der Übertragung vereinbarten Gegenleistungen (**gleitender Vermögenserwerb**):

Ist der privilegierte Erwerb mit einem Nießbrauch oder einem Wohnrecht belastet, sind Wertsteigerungen, die aus dem allmählichen Absinken des Wertes der Belastung und der damit einhergehenden steigenden Verkehrsfähigkeit der Immobilie resultieren, wiederum nach § 1374 Abs 2 BGB privilegiert und dem Anfangsvermögen zuzuschlagen. Der Erwerb erfolgt nämlich zugleich mit der sicheren Aussicht, dass diese Belastung einmal wegfällt.

Aus diesem Grunde hatte die Rechtsprechung früher Nießbrauch/Wohnungsrecht einfach nicht berücksichtigt (BGH FamR 1990, 1217).

Nach neuerer Rechtsprechung sollte dies aber nicht mit den Wertungen des § 1376 Abs. 1 BGB konform sein, da der Wertzuwachs nicht einmalig am Endstichtag sondern kontinuierlich erfolge (BGH FamRZ 2007, 978). Daher sollten Nießbrauch und Wohnrecht als Grundstücksbelastung auf den Anfangsstichtag und, sofern bis dahin fortbestehend, auf den Endstichtag zu bewerten und abzusetzen sein. Zudem sollte der fortlaufende (in der Regel nicht linear verlaufende) Wertzuwachs der Zuwendung infolge des Absinken des Wertes des Nießbrauchs bzw. des Wohnrechts für die dazwischenliegende Zeit zu erfassen und dem Anfangsvermögen entsprechend hinzuzurechnen sein (gleitender Vermögenserwerb). Die Erstellung von (sinnlosen) Sachverständigengutachten war die zwingende Folge.

Nunmehr hat der BGH seine Rechtsprechung abermals geändert (BGH FamRZ 2015, 1268): Um den Wertzuwachs im Zugewinnausgleich rechnerisch zu erfassen, ist eine auf einzelne Zeitabschnitte aufgeteilte Bewertung nicht erforderlich. Das gleiche Ergebnis lasse sich schon dadurch erreichen, dass bei der Berechnung des Zugewinns auf ein Einstellen des Wertes des Nießbrauchs/Wohnungsrechts zum Anfangs- und Endzeitpunkt insgesamt verzichtet wird. Ist aber der Wert des vorbehaltenen Rechts gestiegen, weil das belastete Grundstück im maßgeblichen Zeitpunkt einen Wertzuwachs erfahren hat (gestiegener Grundstückspreis), muss der Wert des Nutzungsrechts im Anfangs- und Endvermögen eingestellt werden, ohne dass es weiterer Korrekturen des Anfangsvermögens bedarf.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, ist gerade in diesen Fällen an die Herausnahme des zugewendeten Gegenstands aus dem Zugewinnausgleich zu denken.

III. Modifikation und Gegenleistung

Modifikationen des gesetzlichen Güterstand bedeuten oftmals Nachteile für einen Ehegatten (im Vergleich zur gesetzlichen Regelung). Deshalb ist zu erwägen, ob ggf. etwaige Kompensationsleistungen vereinbart werden.

Beispiele:

- Vereinbarung einer Einmalzahlung
- Vereinbarung einer laufenden Zahlung zum Zwecke eigener Vermögensbildung
- Übertragung einer Immobilie
- Abschluss einer Lebensversicherung

Generell bleibt festzuhalten: Die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Modifikation des gesetzlichen Güterstands sind groß – eine Begrenzung per se gibt es nicht (nur im Rahmen der Inhaltskontrolle von Eheverträgen); mehrere Gestaltungsmöglichkeiten können insbesondere miteinander kombiniert werden.

Fazit: Die (EINE) RICHTIGE Lösung gibt es nicht.

IV. Störung der Geschäftsgrundlage

Auch im gesetzlichen Güterstand ist ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage bei Zuwendungen unter Ehegatten denkbar, wenngleich diese Grundsätze nur sehr selten anwendbar sein werden (anders als bei Gütertrennung).

Die Gesetzliche Regelung des Zugewinnausgleichs lässt die aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsätze der SGG nur dort greifen, wenn ausnahmsweise der güterrechtliche Ausgleich zu keiner angemessenen Lösung führt. In ganz besonders krassen Fällen kann der Anspruch sogar auf dingliche Rückgewähr des zugewendeten Gegenstands führen.

V. Zugewinnausgleich und Schuldrecht

Von großer praktischer Bedeutung ist das Verhältnis von Zugewinnausgleich zum Gesamtschuldnerausgleich (§ 426 BGB). Die Vorschriften über den Gesamtschuldnerausgleich werden durch den Zugewinnausgleich nicht verdrängt; sie sind vorrangig.

Nach der Grundregel des § 426 BGB tragen Gesamtschuldner im Innenverhältnis die Schuld zu gleichen Teilen (sofern nichts anderweitiges vereinbart ist).

Sind die Verbindlichkeiten zum Stichtag (§ 1384 BGB) noch nicht getilgt, sind sie in beider Endvermögen jeweils in voller Höhe abzuziehen. Zugleich ist der Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten – sofern realisierbar und nicht wertlos - als Aktivposten (in der entsprechenden Quote) zu berücksichtigen, so dass gesamtschuldnerische Verbindlichkeiten im Endvermögen idR mit der Quote angesetzt werden können, die im Innenverhältnis auf den jeweiligen Ehegatten entfällt. Ist ersichtlich, dass ein Ehegatte die anteilige Tilgung nicht erbringen wird können, sind die Verbindlichkeiten in voller Höhe vom solventen Ehegatten zu passivieren; eine Aktivierung des Ausgleichsanspruchs unterbleibt.

F. Gütergemeinschaft

I. Gütermassen

Ehegatten bzw. Lebenspartner können durch **Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag** den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren (§§ 1408 Abs. 1, 1415 BGB, § 7 LPartG).

Formulierungsbeispiel (Ehevertrag Gütergemeinschaft):

„Wir vereinbaren für die künftige Dauer unserer Ehe den Güterstand der Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1415 ff. BGB“.

Folge der Gütergemeinschaft ist, dass sowohl das Vermögen, das die Partner bei Eingehung der Ehe bereits hatte, als auch solches Vermögen, das ein Partner erst während Bestands der Gütergemeinschaft erwirbt, kraft Gesetzes gemeinschaftliches Vermögen beider Partner wird (sog. **Gesamtgut**, § 1416 BGB). Eine bis zum Eintritt des Güterstand entstandene Zugewinnausgleichsforderung wird ebenfalls eingebracht und wird im Rahmen der Beerdigung nach §§ 1477, 1478 BGB berücksichtigt. Auch Verbindlichkeiten eines Ehegatten werden „Gesamtverbindlichkeiten“.

Lediglich nicht übertragbare Vermögensgegenstände (wie unpfändbare Gehalts- und Unterhaltsansprüche) bleiben – ohne gesonderte Vereinbarung – Alleineigentum eines Partners (sog. **Sondergut**, § 1417 BGB).

Daneben besteht die Möglichkeit, ehevertraglich Vermögensgegenstände, die kraft Gesetzes ins Gesamtgut fallen würden, zum Alleineigentum eines Partners zu erklären (sog. **Vorbehaltsgut**, § 1418 BGB). Vorbehaltsgut wird auch dann begründet, wenn der Erwerb des entsprechenden Vermögensgegenstands auf einer Schenkung oder Erbschaft beruht und der Zuwendende anlässlich der Zuwendung eine entsprechende Bestimmung trifft, das Zugewendete solle Vorbehaltsgut des Empfängers sein.

II. Auseinandersetzung des Gesamtguts

Bei Ehescheidung verbleiben Sondergut und Vorbehaltsgut im Vermögen des Partners, dem es zuzurechnen ist. Es gilt hier nichts anderes als bei der Gütertrennung. Ist ein Vermögensbestandteil Vorbehaltsgut eines Ehegatten, so steht der andere diesbezüglich wie bei der Gütertrennung. Ausgleichsansprüche bestehen grundsätzlich nicht. Gehört derart das wesentliche Vermögen zum Vorbehaltsgut eines Partners, steht der andere somit schlechter als beim gesetzlichen Güterstand.

Die Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht derart, dass das Gesamtgut einfach hälftig unter den Partnern ge- und verteilt wird. Die Teilung erfolgt vielmehr nach folgendem Schema:

Zunächst sind alle **Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgut zu tilgen** (§ 1475 BGB). Befinden sich nicht genügend Barmittel zur Befriedigung der

Gesamtgutsverbindlichkeiten im Gesamtgut, ist es soweit zu liquidieren, als zur Befriedigung erforderlich.

Sind sämtliche Schulden bezahlt, kann jeder Partner verlangen, dass er zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmte Sachen sowie von ihm in das Gesamtgut eingebrachte, geerbte oder durch Schenkung bzw. Ausstattung erworbene Gegenstände zum Alleineigentum erhält (sog. **Übernahmerecht**, § 1477 Abs. 2 BGB). Er darf also die von ihm in das Gesamtgut eingebrachten Gegenstände wieder entnehmen. Zwar muss der übernehmende Partner grds. **Wertersatz** für den übernommenen Gegenstand leisten. Im Falle der Ehescheidung erhält er jedoch – auf Verlangen – den Wert dessen **erstattet**, was er in das Gesamtgut eingebracht hat (§ 1478 BGB); maßgeblich ist insofern der Wert des Eingebrachten zum Zeitpunkt der Einbringung. Der übernahmeberechtigte Partner muss folglich nur etwaige **Wertsteigerungen**, die ein eingebrachter Gegenstand während des Güterstandes erfahren hat, in das Gesamtgut ersetzen.

Erst ein danach (noch) verbleibender Rest des Gesamtgutes wird hälftig geteilt (§ 1476 Abs. 1 BGB).

Im Ergebnis führt dies dazu, dass nur **Wertsteigerungen eingebrachter Gegenstände** und ein **während der Ehe erfolgter Erwerb** geteilt werden. Ein Ergebnis, das dem der Zugewinnsgemeinschaft im Wesentlichen entspricht.

Bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Gesamtguts bleibt die Gemeinschaft als sog. Liquidationsgemeinschaft fortbestehen (§§ 1471 Abs. 2, 1419 BGB). Das Gesamtgut bleibt bis zur Auseinandersetzung gesamthänderisches Vermögen, das beide Partner gemeinschaftlich verwalten (§ 1472 Abs. 1 BGB) und über das kein Partner selbständig verfügen kann (§§ 1471 Abs. 2, 1419 BGB).

III. Vertragliche Regelung

Sind sich die Ehegatten über die Auseinandersetzung des Gesamtguts einig, können sie hierüber eine **vertragliche Vereinbarung** treffen (§ 1474 BGB). Der Inhalt der Vereinbarung ist **nicht an die gesetzlichen Vorgaben der §§ 1475 ff. BGB gebunden**. Vielmehr sind die Partner – im Rahmen der guten Sitten (§ 138 BGB) – in ihrer Disposition frei. So können sich die Partner etwa (zumindest) auf bestimmte Wertfestsetzungen einigen.

Denkbar ist auch eine (vorerst) nur teilweise Auseinandersetzung des Gesamtgutes.

Hinsichtlich der **Formbedürftigkeit** einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist zu unterscheiden: Ist der Güterstand der Gütergemeinschaft bereits wirksam beendet (durch Ehevertrag oder gerichtlichen Ehescheidungs- bzw. Lebenspartnerschaftsaufhebungsbeschluss), ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung grundsätzlich formfrei möglich (außer es sind formbedürftige Rechtsgeschäfte vorzunehmen). Ist der Güterstand hingegen noch nicht beendet, bedarf die Auseinandersetzungsvereinbarung in ihrer Gesamtheit der notariellen Beurkundung (§ 1410 BGB).

Formulierungsbeispiel (Auseinandersetzung Gütergemeinschaft):

„Wir heben den zwischen uns bestehenden Güterstand der Gütergemeinschaft mit Wirkung ab heute auf und vereinbaren stattdessen den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zum Gesamtgut der beendeten Gütergemeinschaft gehört insbesondere folgendes Vermögen:

der im Grundbuch des Amtsgerichts für Blatt vorgetragene Grundbesitz, die eheliche Wohnungseinrichtung, alle zum Haushalt gehörenden Geräte und Maschinen sowie die persönliche Kleidung, Schmuck und Wertgegenstände; diverse Bankguthaben bei der ??-Bank.

Wir setzen das vorbezeichnete Gesamtgutsvermögen wie folgt auseinander:

den vorbezeichneten Grundbesitz erhält jeder von uns zum Miteigentum je zu Hälfte; die eheliche Wohnungseinrichtung, alle zum Haushalt gehörenden Geräte und Maschinen sowie die Wertgegenstände erhält jeder von uns zum Miteigentum je zur Hälfte; jeder von uns erhält zum Alleineigentum die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmte Kleidung, Wäsche, Schmuck; sämtliche vorhandenen Bankguthaben erhält jeder von uns zum Miteigentum je zur Hälfte.

Im übrigen gelten für die Auseinandersetzung folgende Vereinbarungen:

wir übernehmen die Verbindlichkeiten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen; Besitz, Nutzen und Lasten gehen heute auf den jeweiligen Erwerber über; für das erworbene Vermögen wird keinerlei Haftung für Sach- und Rechtsmängel übernommen.

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an den vorbezeichneten Gegenständen von dem derzeit eingetragenen Eigentümer auf uns zum Miteigentum je zur Hälfte übergeht. Wir bewilligen und b e a n t r a g e n diese Rechtsänderung in das Grundbuch einzutragen. Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen werden zur weiteren dinglichen Haftung übernommen.“

G. Vereinbarungen zur Ehescheidung

I. Scheidungsvoraussetzungen

Im BGB herrscht für die Scheidung einer Ehe das Zerrüttungsprinzip: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 BGB). Von beiden Tatsachen muss das zur Entscheidung angerufene Familiengericht überzeugt sein.

Bedeutung erlangt die Feststellung der Zerrüttung der Ehe aber nur selten. Das Gesetz stellt nämlich entsprechende **(unwiderlegbare) Vermutungen** auf, wann von einer Zerrüttung auszugehen ist. Das Gesetz eröffnet damit Ehegatten, die sich darüber im Klaren sind, dass ihre Ehe nicht mehr zu retten ist, eine unkomplizierte Scheidung. Unwiderlegbar wird die Zerrüttung zum einen dann vermutet, wenn die **Trennungszeit von dreijähriger Dauer** war (§ 1566 Abs. 2 BGB); in diesem Fall bedarf es keines gemeinsamen Scheidungsantrags bzw. keiner Zustimmung des anderen Ehegatten.

Bereits nach einer **Trennungszeit von einem Jahr** ist eine einverständliche Scheidung möglich, wenn **beide Ehegatten die Scheidung beantragen** bzw. einer die Scheidung beantragt und **der andere der Scheidung zustimmt** (§ 1566 Abs. 1 BGB). Da auch in diesem Fall das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet wird, kann das Familiengericht die Scheidung nicht mit der Begründung ablehnen, es halte die Ehe nicht für gescheitert. Unbenommen bleibt es ihm aber, den Ablauf der einjährigen Trennungsfrist auch dann nachprüfen, wenn beide Ehegatten übereinstimmend vortragen, sie lebten seit mindestens einem Jahr getrennt. Dies ist allerdings in der Praxis unüblich.

Vor Ablauf des Trennungsjahres soll die Scheidung der Ehe hingegen die Ausnahme sein. Eine Scheidung soll demnach nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Partners liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB); das **Abwarten des Trennungsjahres muss dem Antragsteller also unzumutbar** sein. Die Anforderungen, die die Gerichte bei einer vorzeitigen Scheidung stellen, sind hoch. So wird idR etwa alleine ein Ehebruch keinen Härtefall begründen. Hingegen kann die wiederholte Misshandlung durch den anderen Ehegatten eine vorzeitige Scheidung rechtfertigen.

Ganz ausnahmsweise kann der scheidungsunwillige Ehegatte die Scheidung verhindern, wenn ein **Härtefall** vorliegt (§ 1568 BGB). Dies kann dann der Fall sein, wenn der Fortbestand der Ehe im **Interesse gemeinsamer Kinder** ist. Die Verweigerung der Scheidung muss aber die einzige Möglichkeit sein, das Kindeswohl zu schützen.

II. Vereinbarungsmöglichkeiten

1. Zustimmung zur Scheidung

Bei nur einjähriger Trennungszeit ist die Zustimmung des anderen Ehegatten Scheidungsvoraussetzung. Entsprechend könnte eine Verpflichtung zur Zustimmung bzw. Zustimmungserklärung vereinbart werden.

Formulierungsvorschlag (Zustimmung zur Scheidung):

„Der Ehemann stimmt bereits jetzt dem beabsichtigten Scheidungsantrag der Ehefrau zu.“

Allerdings ist zu beachten: Derartige Zustimmungen sind nicht bindend; sie können nach § 134 Abs. 2 FamFG bis zur letzten mündlichen Verhandlung widerrufen werden. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist im Hinblick auf Art. 6 GG nicht wirksam.

2. Zeitpunkt der Trennung

Vielfach wird in Trennungsvereinbarungen der Zeitpunkt der Trennung aufgenommen.

Formulierungsbeispiel (Trennungszeitpunkt):

„Wir leben seit 01.01.2015 dauernd getrennt.“

Zwar wird hierdurch kein Beweis für die Trennung erbracht; allerdings ist der Ehegatte, der nachträglich einen anderen Trennungszeitpunkt behauptet, darlegungs- und beweisbelastet.

3. Scheidungsausschluss?

In Krisenzeiten kann angedacht sein, die Ehe stabilisieren zu wollen, etwa durch vertraglichen Ausschluss der „Ehescheidungsbefugnis“: Die Befugnis, die Ehescheidung zu beantragen, wird ausgeschlossen.

Derartige Vereinbarungen sind jedoch am Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG zu messen. Sie werden daher idR nach § 134 BGB nichtig sein; denn Art 6 GG schützt nicht nur die bestehende Ehe, sondern auch das Recht der Ehegatten, geschieden zu werden und damit ihre Eheschließungsfreiheit wieder zu erlangen (BVerfG FamRZ 1971, 414).

4. Scheidungs(-folgen)vereinbarung

Ehegatten steht ein Weg offen, Regelungen für eine einvernehmliche Auseinandersetzung für den Fall der Scheidung ihrer Ehe zu treffen: Die sog. Scheidungsvereinbarung.

Rechtlich wird es sich bei einer Scheidungsvereinbarung idR um einen Ehevertrag (§ 1408 BGB) bzw. eine (ehevertragsähnliche) „Vereinbarung anlässlich der Scheidung“ (§ 1378 Abs. 3 BGB) handeln. In den meisten Fällen sind hierin auch Vereinbarungen zur Auseinandersetzung gemeinsamer, oftmals während Bestehens der Ehe geschaffener Vermögenswerte enthalten. Mit Hilfe einer Scheidungsvereinbarung können Ehegatten die Beendigung ihrer Lebensgemeinschaft möglichst streitfrei (und auch kostengünstig) abwickeln.

Scheidungsvereinbarungen können **zu jeder Zeit während Bestehens der Ehe** geschlossen werden; eine zeitliche Grenze besteht nicht. Auch noch **nach Ausspruch einer Ehescheidung** können die Partner Folgesachen vertraglich regeln, sofern dies nicht bereits im Scheidungsverbund erfolgt ist.

Haben Ehegatten eine Scheidungsvereinbarung geschlossen, in die Folgesachen abgehandelt sein, muss das Familiengericht mitunter nur noch die Ehescheidung aussprechen (und ggf. den Versorgungsausgleich durchführen, sofern dieser nicht vertraglich ausgeschlossen wurde). Gerade in solchen Fallkonstellationen wird es genügen, wenn nur ein Ehegatte, vertreten durch einen Rechtsanwalt, den Scheidungsantrag stellt und der andere Ehegatten dem Antrag (ohne anwaltlichen Vertreter) zustimmt.

Formulierungsbeispiel (Scheidungsvereinbarung):

„I. Vorbemerkung

1. Persönliche Verhältnisse

Wir sind beide seit Geburt ausschließlich deutsche Staatsangehörige.

Wir haben am vor dem Standesbeamten in die Ehe geschlossen. Diese Ehe ist für uns die beiderseits erste Ehe.

Wir leben mittlerweile getrennt. Das Scheidungsverfahren ist seit beim Amtsgericht - Familiengericht - rechtshängig.

Wir haben gemeinsame Kinder, nämlich

, geboren am , derzeit wohnhaft ;
, geboren am , derzeit wohnhaft ; und
, geboren am , derzeit wohnhaft .

Keiner von uns hat bzw. hatte weitere eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kinder.

2. Eheverträge, Verfügungen von Todes wegen und wechselseitige Vollmachten

Einen Ehevertrag haben wir bislang nicht geschlossen, so dass wir im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.

Ebenso wenig haben wir bislang einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament errichtet.

Gegenseitige Vollmachten haben wir nicht erteilt. Rein vorsorglich widerrufen wir hiermit alle gegenseitig erteilten Vollmachten. Die Notarin hat in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften der §§ 186 ff. BGB hingewiesen.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

a. Einkommen und Erwerbstätigkeit

b. Grundbesitz

II. EHEVERTRAG

1. Gütertrennung und Zugewinnausgleich

1.1. Gütertrennung

Wir heben hiermit den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auf, so dass für die künftige Dauer unserer Ehe der Güterstand der

Gütertrennung

nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eintritt.

Die Gütertrennung soll derzeit nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Jeder von uns beiden ist jedoch berechtigt, den Eintragungsantrag jetzt oder künftig alleine zu stellen.

1.2. Zugewinnausgleich

Der Ausgleich eines bisher etwa entstandenen Zugewinns erfolgt ausschließlich gemäß nachstehendem Abschnitt III.

Auf die Beifügung eines Vermögensverzeichnisses wird von uns beiden verzichtet.

2. Versorgungsausgleich

Die Notarin hat die gesetzliche Regelung des Versorgungsausgleichs im Falle der Scheidung sowie die Möglichkeit der Abänderung bzw. des Verzichts erläutert. Die Notarin hat auch auf die Möglichkeit hingewiesen, beim jeweiligen Versorgungsträger Auskünfte über die Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsansprüche einzuholen. Hinsichtlich des Versorgungsausgleichs soll es jedoch bei den gesetzlichen Regelungen verbleiben.

Im Hinblick auf die Vereinbarung in Ziffer II.1.1. erklären wir beide, dass Kapitalwahlrechte im Hinblick auf die Altersvorsorge nicht bestehen. Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass etwas Rentenlebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht auch dann dem Zugewinnausgleich – und damit nicht dem Versorgungsausgleich – unterfallen, wenn das Kapitalwahlrecht nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ausgeübt wird.

3. Ehegattenunterhalt

3.1. Trennungsunterhalt

???

3.2. Nachehelicher Unterhalt

???

III. VERMÖGENSAUSEINANDERSSETZUNG

1. Haushaltsgegenstände

Die Haushaltsgegenstände sind bereits verteilt.

Wir sind uns darüber einig, dass jeder von uns Eigentümer derjenigen Haushaltsgegenstände ist, die sich bereits in seinem Besitz befinden. Dies gilt insbesondere auch für die PKWs.

2. Grundbesitz

2.1. Überlassung des Grundbesitzes

Die Ehefrau

- in diesem Abschnitt "Veräußerer" genannt -

überlässt ihren in Ziffer I.3. bezeichneten Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.Nr. 1242/1 der Gemarkung Amen

ihren Ehemann
- in diesem Abschnitt "Erwerber" genannt -
zum Alleineigentum.

2.2. Auflassung

Die Vertragsteile sind darüber einig, dass der Miteigentumsanteil vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht. Der Veräußerer bewilligt und der Erwerber **beantragt**, diese Rechtsänderung in das Grundbuch einzutragen.

2.3. Vormerkung

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums gemäß Ziffer III.2.2. bewilligt der Veräußerer und **beantragt** der Erwerber, eine Vormerkung zugunsten des Erwerbers in das Grundbuch einzutragen. Der Erwerber bewilligt und **beantragt**, die Vormerkung Zug um Zug mit seiner Eintragung als Eigentümer zu löschen, sofern seit Eintragung der Vormerkung keine Rechte ohne seine Zustimmung in das Grundbuch eingetragen oder beantragt sind.

2.4. Besitzübergang

Der Besitz geht auf den Erwerber über am heutigen Tag.
Ebenfalls zum heutigen Tag gehen Gefahr, Nutzen, öffentliche Lasten, Steuern und Abgaben sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den Erwerber über.

2.5. Sach- und Rechtsmängel

a. Sachmängel

Das Grundstück und die Gebäude sind in ihrem heutigen Zustand veräußert. Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen Sachmängel aller Art sind ausgeschlossen.
Dem Veräußerer sind versteckte Sachmängel nicht bekannt.
Soweit dem Veräußerer gegen Dritte in Ansehung des Grundstücks oder des Gebäudes Ansprüche oder Rechte zustehen, tritt er diese an den Erwerber mit Eigentumsumschreibung ab. Er haftet nicht für Bestand und Durchsetzbarkeit.

b. Rechtsmängel

Der Veräußerer schuldet lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.
Der Erwerber übernimmt die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen und in Ziffer I.3. näher bezeichneten Belastungen.
Die Vertragsteile stimmen allen zur Lastenfreistellung erforderlichen Erklärungen mit dem Antrag auf Vollzug zu.
Der Veräußerer garantiert, dass Rückstände an öffentlichen Lasten und anderen öffentlichen Abgaben bezüglich des Vertragsbesitzes nicht bestehen. Ferner garantiert der Veräußerer, dass er keiner Übernahme von Abstandsflächen zugestimmt hat und ihm hiervon nichts bekannt ist.
Der Vertragsbesitz ist nicht vermietet.

2.6. Gegenleistung

a. Schuldübernahme und Herbeiführung der Schuldhaftentlassung

Der Erwerber übernimmt die in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen und in Ziffer I.3. näher bezeichneten Grundschulden zugunsten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale München zu 72.000,00 DM, zugunsten der Sparkasse zu 30.000,00 DM, zugunsten der Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes eV zu 25.000,00 DM, sowie zugunsten der Bank Austria Creditanstalt AG zu 195.000,00 EUR.

Diese sichern derzeit Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 38.000,00 EUR (Bayerische Landesbodenkreditanstalt).

Der Erwerber übernimmt anstelle des Veräußerers die vorgenannten Verbindlichkeiten zur Verzinsung und Rückzahlung ab heute als Alleinschuldner. Zugleich verpflichtet sich der Erwerber, die Schuldhaftentlassung des Veräußerers aus den vorgenannten Verbindlichkeiten und den zusammen mit den Grundschuldbewilligungen abgegebenen persönlichen Schuldversprechen gegenüber dem jeweiligen Gläubiger herbeizuführen.

Die Zweckbestimmungsvereinbarungen zu den Grundschulden sind dahingehend zu ändern, dass die übernommenen Grundschulden künftig nur noch Verbindlichkeiten des Erwerbers sichern.

Soweit im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs dem Veräußerer Rechte an den Grundschulden oder Ansprüche auf Rückgewähr zustehen, tritt er diese an den dies annehmenden Erwerber ab und bewilligt die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch.

Die Zins- und Zahlungsbedingungen sind dem Erwerber als Mitschuldner bereits bekannt. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die Notarin, die zur Wirksamkeit der Schuldhaftentlassung erforderlichen Erklärungen bei dem jeweiligen Gläubiger einzuholen und entgegenzunehmen. Die Änderung der Zweckerklärung werden die Beteiligten selbst veranlassen. Vom Gläubiger hierfür etwa erhobene Kosten trägt der Erwerber.

Wir die Schuldhaftentlassung nicht erteilt, so ist der Erwerber verpflichtet, den Veräußerer von jeder Inanspruchnahme freizustellen.

Der Unterschied zwischen einer Schuldhaftentlassung und einer Freistellung im Innenverhältnis wurde von der Notarin erläutert. Die Notarin wies ferner darauf hin, dass – wenn die Schuldhaftentlassung nicht erteilt wird – die Eigentumsumschreibung auf den Erwerber erst nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten erfolgt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts für den Fall der Nichterteilung der Schuldhaftentlassung wird nicht vereinbart.

b. Ausgleichszahlung

Der Erwerber zahlt für die Übertragung des Vertragsbesitzes und als Ausgleich für einen etwa bestehenden Zugewinnausgleichsanspruch an den Veräußerer einen einmaligen Betrag in Höhe von

EUR 25.000,00

Grundvoraussetzung für die Fälligkeit des Geldbetrages ist der Zugang der Mitteilung der Notarin, dass

- die Vormerkung zugunsten des Erwerbers im Rang nach den in Abschnitt I.3. genannten Belastungen und ggf. nach Finanzierungsgrundschulden des Erwerbers im Grundbuch eingetragen ist,
- die Schuldhaftentlassung nach vorstehender lit. a. auflagenfrei bzw. lediglich unter der Auflage der Eigentumsumschreibung vorliegt.

Der Ausgleichsbetrag ist bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsen. Eine Wertsicherung des Ausgleichsbetrages wird nicht gewünscht.

Wegen vorstehender Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Erwerber gegenüber dem Veräußerer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Vollstreckbare Ausfertigung kann jederzeit ohne weitere Nachweise erteilt werden.

2.7. Anweisung an die Notarin

Der Veräußerer weist die Notarin hiermit an, diese Urkunde zum Vollzug der Eigentums-
umschreibung erst dann vorzulegen, wenn

- der Veräußerer durch die Gläubiger als Mitschuldner aus den in vorstehender lit. a. genannten Verbindlichkeiten ggf. mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entlassen ist, und
- der Veräußerer schriftlich die Zahlung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 25.000,00 Euro bestätigt hat oder der Erwerber die Zahlung anderweitig nachgewiesen hat.

Vorher erhalten der Erwerber und das Grundbuchamt nur Ausfertigungen bzw. beglaubigte Abschriften der Urkunde im Auszug ohne Auflassung.

3. Sonstiges gemeinsames Vermögen

Sonstiges gemeinsames Vermögen ist nicht mehr vorhanden. Insbesondere bestehen keine gemeinsamen Konten oder Verträge mehr. Jedem von uns stehen die von ihm abgeschlossenen Lebensversicherungen und Bausparverträge alleine zu; eine Bezugsberechtigung des jeweils anderen Ehegatten besteht nicht mehr.

Die Notarin erläuterte die Bedeutung von Bezugsberechtigungen im Rahmen von Verträgen zu Gunsten Dritten (insbesondere Lebensversicherungen) und wies auf die Notwendigkeit hin, eine etwaige Bezugsberechtigung des jeweils anderen Ehegatten bei der zuständigen Stelle abzuändern, soweit dies möglich ist.

Gegenseitige Bezugsberechtigungen gelten jedenfalls im Innenverhältnis als widerrufen.

4. Gemeinsame Verbindlichkeiten

Weitere gemeinsame Verbindlichkeiten als die in dieser Urkunde genannten bestehen nicht.

Keiner von uns stellt Sicherheiten für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten.

5. Steuernach- bzw. Rückzahlungen

Steuernachzahlungen für den Zeitraum der gemeinsamen Veranlagung tragen wir zu ??? Teilen. Steuerrückerstattungen für den Zeitraum der gemeinsamen Veranlagung stehen uns zu ??? Teilen zu.

6. Abgeltungsklausel, Verzicht

Wir sind uns darüber einig, dass mit Abschluss und Durchführung der Vereinbarungen in diesem Abschnitt III. keinerlei güterrechtliche oder vermögensrechtliche Ansprüche zwischen uns hinsichtlich der vergangenen Ehezeit mehr bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden mögen, insbesondere keine Ansprüche auf Zugewinnausgleich, wegen Wegfalls der der Geschäftsgrundlage, aus Ehegatteninnengesellschaft oder aufgrund eines Gesamtschuldnerausgleichs. Wir verzichten insoweit gegenseitig auf uns etwa gegen den jeweils anderen Ehegatten zustehenden Ansprüche und nehmen den Verzicht gegenseitig an.

Soweit einer von uns aus seinem Vermögen für einen Vermögensgegenstand, der dem jeweils anderen Ehegatten verbleibt, Aufwendungen getätigt hat, verzichtet er diesbezüglich auf alle etwaigen Ausgleichsansprüche. Wir nehmen den Verzicht gegenseitig an.

Von etwaigen Ansprüchen der Eltern gegen das Schwiegerkind stellen wir uns gegenseitig frei. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Ansprüche bei Abschluss dieses Vertrages bekannt sind oder nicht.

Ansprüche auf Unterhalt oder auf Versorgungsausgleich bleiben jedoch unberührt.

IV. SCHEIDUNGSKOSTEN

Hinsichtlich der Gerichtskosten des Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahrens verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Die außergerichtlichen Kosten, insbesondere die Kosten der anwaltlich Vertretung und Beratung tragen wir je zur Hälfte, soweit nur der Antragsteller anwaltlich vertreten ist. Sollte jeder von uns im Scheidungs- und Scheidungsfolgesachenverfahren einen eigenen Anwalt in Anspruch nehmen, so trägt jeder diese Kosten selbst.

Vorstehende Regelung gilt nicht für etwaige gerichtliche Verfahren, die nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils durchgeführt werden.

V. ERBRECHT

1. Bisherige Verfügungen

Wir haben zur Urkunde des Notars ??? in ???, URNr. ??? vom ???, einen Erbvertrag geschlossen.

Diesen Erbvertrag heben wir hiermit vollinhaltlich auf. Etwaige in diesem Erbvertrag widerriefene Verfügungen von Todes wegen bleiben jedoch widerrufen.

Weitere bindende gemeinsame Verfügungen von Todes wegen sind nicht vorhanden. Vorsorglich heben wir diese ebenfalls vollinhaltlich auf, wobei darin widerrufen Verfügungen wiederum widerrufen bleiben.

Einseitig hat keiner von uns den jeweils anderen Ehepartner von Todes wegen begünstigt.

2. Erb- und Pflichtteilsverzicht

Wir verzichten gegenseitig auf unser gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht einschließlich etwaiger Pflichtteilsergänzungsansprüche am Nachlass des jeweils anderen Ehegatten.

Wir nehmen den Verzicht gegenseitig an.

Dieser Pflichtteilsverzicht beinhaltet ausdrücklich keinen Verzicht auf nahehelichen Unterhalt nach § 1586b BGB für den Fall des Vorversterbens des unterhaltspflichtigen Ehegatten, soweit Unterhalt zu gewähren ist.

Die Notarin hat die Bedeutung dieses Erb- und Pflichtteilsverzichts erläutert. Insbesondere wies sie darauf hin, dass sich durch den Erbverzicht der Pflichtteil der Abkömmlinge bzw. Eltern erhöht.

Will ein Ehegatte künftig den anderen bei seinem Tod begünstigen, muss er hierzu einer Verfügung von Todes wegen errichten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wirksamkeit

Soweit in dieser Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sollen die Vereinbarungen in dieser Urkunde sofort wirksam sein und unabhängig davon gelten, ob und wann die Scheidung unserer Ehe erfolgt.

2. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Vereinbarungen dieses Vertrags unwirksam sind oder unwirksam werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Keine Vereinbarung in diesem Vertrag ist für uns derart mit einer anderen verbunden, dass die Unwirksamkeit der einen auch die Unwirksamkeit der anderen Vereinbarung zur Folge haben soll.

Wir verpflichten uns jedoch, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung entspricht. Im Falle von Lücken werden wir diejenigen Vereinbarungen treffen, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten wir die Angelegenheit von vornherein bedacht.

3. Kosten, Steuern

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir je zur Hälfte. Die Kosten des Vollzug sowie eine etwa anfallende Grunderwerb- und Schenkungssteuer trägt jeder Erwerber für seinen Erwerber.

Die Kosten der Lastenfreistellung trägt der Veräußerer.

Soweit im Rahmen dieser Beurkundung Rechtsanwaltskosten angefallen sind, trägt jeder von uns die Kosten seines Rechtsanwalts selbst.

4. Abschriften

Von dieser Urkunde erhält jeder Vertragsteile sofort eine beglaubigte Abschrift (im Auszug gemäß Ziffer III.2.9.) und nach Vollzug eine Ausfertigung.

Beglaubigte Abschriften erhalten:

das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - ,

das Grundbuchamt (zunächst im Auszug gemäß Ziffer III.2.9.);

einfache Abschriften erhalten:

das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - ,

eingetragene Grundpfandrechtsgläubiger (auf Verlangen),

Finanzierungsgläubiger des Erwerber (auf Verlangen),

Die Anzeigen an die Geburtsstandesämter im Hinblick auf die erbrechtlichen Wirkungen dieser Urkunde sind durchzuführen.

VII. HINWEISE DER NOTARIN

Die Notarin hat insbesondere hingewiesen: dass nach der Rechtssprechung Eheverträge nichtig sein können, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Ehepartner grob benachteiligen (**Wirksamkeitskontrolle**), bzw. der richterlichen Anpassung unterliegen können, wenn sich später die Verhältnisse grundlegend ändern, die dem Vertragsschluss zugrundegelegt wurden (**Ausübungskontrolle**). Hierzu erklären wir, dass wir beide die Vereinbarungen in dieser Urkunde für beiderseits interessengerecht und ausgewogen betrachten.

H. Vereinbarungen zum Unterhalt

I. Ehegattenunterhalt

1. Trennungsunterhalt

a. Gesetzliche Ausgangslage

Anspruchsgrundlage für den Trennungsunterhalt ist § 1361 BGB. Danach kann ein Ehegatte vom anderen den nach den Lebensverhältnissen sowie den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Paares angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 Abs. 1 BGB).

Der Trennungsunterhalt setzt voraus, dass der fordernde **Ehegatte bedürftig** ist; dies ist aber selbst dann der Fall, wenn dieser seinen durch die Ehe gewohnten Lebensstandard nicht selbst finanzieren kann. Ein **nicht berufstätiger Ehegatte** kann nur dann auf eine eigene Berufstätigkeit verwiesen werden, wenn von ihm dies nach seinen persönlichen Verhältnissen, z.B. wegen Kindesbetreuung, Alter, Gesundheitszustand und Ausbildung sowie einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten, verlangt werden kann. Durch die bloße Trennung soll sich – jedenfalls für eine gewisse Zeit – unterhaltsrechtlich möglichst nichts ändern. Ein nicht erwerbstätiger Ehegatte soll nicht sofort zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen werden (können). Je länger allerdings die Trennung dauert und sich dadurch verfestigt, desto stärker tritt der Grundsatz der Eigenverantwortung in den Vordergrund, so dass nunmehr auch von dem bedürftigen Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Als zeitlicher Anhaltspunkt kann etwa ein Jahr angenommen werden (vom Einzelfall abhängig!).

Der Unterhalt umfasst nicht mehr den Familienunterhalt, sondern nur den **Unterhalt für die eigene Person**; entsprechend ist Kindesunterhalt separat geltend zu machen. Der Unterhalt ist geschuldet in Geld, und zwar monatlich im Voraus durch **Geldrente** (§ 1361 Abs. 4 BGB). In der Höhe umfasst er den **angemessenen Lebensbedarf** des Ehegatten. Die Berechnung erfolgt wie beim nachehelichen Unterhalt.

Nach Rechtshängigkeit umfasst der Trennungsunterhalt neben dem Elementarunterhalt auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters und Invalidität (Vorsorgeunterhalt) und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern keine Familienversicherung besteht (§ 1361 Abs. 1 S. 3 BGB).

Auf der anderen Seite muss der unterhaltspflichtige Ehegatte freilich auch leistungsfähig sein. Ist er dies nicht, richtet sich der Unterhalt nach der Billigkeit. In jedem Fall ist der Unterhalt begrenzt auf den **eheangemessenen Selbstbehalt** des Schuldners (1.200,- Euro).

Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt sind nicht identisch (**Nichtidentität von Trennungs- und nachehelichem Unterhalt**). Ein geltend gemachter und zugesprochener Trennungsunterhaltsanspruch endet mit Rechtskraft der Scheidung! Folglich muss ggf. erneut beim Familiengericht ein Antrag auf nachehelichen Unterhalt gestellt werden.

b. Vereinbarungsmöglichkeiten

(1) Verzicht auf Trennungsunterhalt

Ein Verzicht auf Trennungsunterhalt **für die Zukunft** ist nicht zulässig (§§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360a Abs. 3, 1614 Abs. 1 BGB). Auch vormals häufig verwendeten Formulierungen, Trennungsunterhalt nicht geltend zu machen, um damit eine Einrede aus § 242 BGB zu konstruieren, hat die Rechtsprechung eine Absage erteilt.

Formulierungsbeispiel (Nicht-Geltendmachung):

„Der Notar erläuterte die gesetzliche Regelung des Trennungsunterhaltes und belehrte darüber, dass jeglicher Unterhaltsverzicht bezüglich des zukünftig zu zahlenden Trennungsunterhaltes grds. unwirksam ist. In Kenntnis dieses Umstandes erklärt jeder Ehegatte, keinen Unterhalt für die Dauer des Getrenntlebens geltend zu machen. Die fehlende, rechtliche Bindungswirkung dieser Vereinbarung lässt die restlichen Vereinbarungen in dieser Urkunde unberührt.“

Im Umkehrschluss ist ein Verzicht auf **in der Vergangenheit begründeten** Trennungsunterhalt aber zulässig.

Formulierungsbeispiel (Verzicht auf vergangenen Unterhalt):

„Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf in der Vergangenheit entstandenen Trennungsunterhalt.“

Trotz des Verbots auf Verzicht künftigen Unterhalts lässt die Rechtsprechung aber Vereinbarungen zu, nach denen der **Trennungsunterhalt ausgestaltet und konkretisiert** werden kann. Derart kann etwa ein Streit über die Höhe des zu zahlenden Trennungsunterhalt durch Vereinbarung beigelegt werden. Die Rechtsprechung akzeptiert derart Kürzungen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs von bis zu 20% (OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1148).

Formulierungsbeispiel (Ausgestaltung Trennungsunterhalt):

„Der Notar belehrte darüber, dass jeglicher Unterhaltsverzicht bezüglich des zukünftig zu zahlenden Trennungsunterhaltes grds. unwirksam ist. In Kenntnis dieses Umstandes erklären die Ehegatten, dass sie nach ihren Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen als Unterhalt für die Ehefrau einen Betrag in Höhe von 1.000,-- Euro für angemessen halten. Der Ehemann verpflichtet sich, diesen Betrag monatlich im voraus am 03. eines Monats, erstmalig für den auf den heutigen Tag folgenden Monat auf dem Konto des Unterhaltsberechtigten zur Gutschrift zu bringen. Mit diesem Betrag sollen auch der Vorsorge-, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsunterhalt abgegolten sein.“

(2) Vereinbarung von Naturalleistung

Anstatt Zahlung einer Geldrente kann auch Naturalunterhalt vereinbart werden, etwa die Überlassung eines PKW, etc. Wichtig ist hier, Gegenstand, Betrag und Leistungsdauer genau festzuhalten.

2. Nachehelicher Unterhalt

Bis zur Unterhaltsreform zum 01.01.2008 war der nacheheliche Unterhalt von der Ausnahme zum Regelfall geworden. Bereits nach zehn Jahren Ehe musste der Ehegatte, der sich um Haushalt und gemeinsame Kinder gekümmert hatte, bis zur Rente häufig nicht mehr arbeiten! Jedenfalls erhielt er eine Lebensstandardgarantie: Die Krankenschwester, die den Chefarzt geheiratet hatte, blieb ewig „Chefarzt-Frau“.

Zum 01.01.2008 wurde das Unterhaltsrecht reformiert. Das nacheheliche Unterhaltsrecht der §§ 1569 ff. BGB wird im Wesentlichen von drei Leitmotiven beherrscht: **Kindeswohl**, **Eigenverantwortung** und **Kompensation ehebedingter Nachteile**.

Mit § 1569 BGB stellt der Gesetzgeber als zentrales Leitmotiv dem Unterhaltsrecht des geschiedenen Ehepartners den Grundsatz der Eigenverantwortung voran. Jeder Ehegatte muss also nach der Scheidung im Grundsatz für sich selbst sorgen. Der Gesetzgeber wertet damit die (nach)eheliche Solidarität stark ab.

Zweites zentrales Anliegen ist der Schutz der Belange von Kindern. Neben dem Basisunterhalt in § 1570 BGB kommt diese gesetzgeberische Wertung besonders stark in § 1609 BGB zum Ausdruck, nach dessen Nr. 1 minderjährige unverheiratete Kinder unterhaltsrechtlich – im Mangelfall – stets privilegiert sind.

Schlussendlich ist das Unterhaltsrecht der §§ 1569 ff. BGB vom Kompensationsgedanken durchdrungen. Trotz der grundsätzlichen Abwertung der (nach)ehelichen Solidarität als Rechtfertigungsgrund für nachehelichen Unterhalt geht das Gesetz hin und schafft da Kompensationsmechanismen, wo sogenannte ehebedingte Nachteile entstanden sind (zum Beispiel: §§ 1570 Abs. 2, 1574, 1578, 1578b BGB). Überall dort, wo solche ehebedingten Nachteile nachweisbar entstanden sind, versucht das Unterhaltsrecht, diese in Form von nachehelichen Unterhaltsansprüchen zu kompensieren. Aktuell hat der Gesetzgeber am 01. März 2013 den Kompensationsgedanken in § 1578b Abs. 1 Satz 2 BGB im Hinblick auf die Dauer der Ehe besonders hervorgehoben: Die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs hat danach insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe zu erfolgen. Damit bringt der Gesetzgeber erkennbar zum Ausdruck, dass die Dauer des Unterhaltsanspruchs in Abhängigkeit von der Dauer der Ehe steht. Bei Ehen von langer Dauer besteht auch ein zeitlich lang andauernden Unterhaltsanspruch.

Unterhalt ist freilich nur dann zu leisten, wenn einer der gesetzlichen Anknüpfungspunkte vorliegt. Zudem muss der unterhaltsbegehrende Ehegatte **unterhaltsbedürftig** sein, d.h. nicht selbst in der Lage sein, für seinen Unterhalt aufzukommen. Auf der anderen Seite muss der unterhaltsverpflichtete Ehegatte leistungsfähig sein.

Einzelne Unterhaltstatbestände:

a. Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)

Der geschiedene Ehegatte kann mind. drei Jahre nach der Geburt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Unterhalt verlangen (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB). Das **nicht gemeinschaftliche** Kind ist ausdrücklich nicht umfasst. In diesen Fällen kann lediglich aus Billigkeit Unterhalt verlangt werden (§ 1576 BGB).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes selbiges betreuungsbedürftig ist. Ein Unterhaltsanspruch besteht bis dahin unabhängig, ob ein Betreuungsbedarf auch tatsächlich besteht. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes kommt es auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit an. Ein Vorrang der persönlichen Betreuung besteht nicht. Die Notwendigkeit der Betreuung durch einen Elternteil ist vielmehr konkret und individuell zu prüfen. Das vormals verwandte **Altersphasenmodell** verbietet sich. Lediglich wenn ein Kind wegen in seiner Person liegender Gründe oder unzureichender Fremdbetreuungsmöglichkeit einer Betreuung durch einen Elternteil bedarf, besteht über das dritte Lebensjahr hinaus ein Unterhaltsanspruch. Beispiele sind andauernde Krankheit, Behinderung, schulische Probleme, psychische Probleme. Hinsichtlich der Fremdbetreuungsmöglichkeit ist grds. nur auf Fremdeinrichtungen abzustellen, nicht die „Oma“; diese soll den Unterhaltspflichtigen nicht aus seiner Verantwortung entlassen.

b. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)

Beim Aufstockungsunterhalt geht es darum, dass der Ehegatten zwar eine angemessene Tätigkeit ausführt, aber hieraus kein Einkommen erzielt, das den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. In diesem Fall hat er Anspruch auf den **Differenzbetrag**. Der Aufstockungsunterhalt wird praktisch, wenn nicht beide Ehegatten über gleich hohe Einkünfte verfügen: Nach Scheidung würde der weniger verdienende Ehegatte seinen Lebensstandard verlieren. Das Gesetz sieht aber in § 1573 Abs. 2 BGB vor, dass der Ehegatten den bisherigen Standard wenigstens eine gewisse Zeit beibehalten können soll. Gerechtfertigt ist der Aufstockungsunterhalt aber nur dann, wenn die Einkommensdifferenz auf ehebdingten Nachteilen basiert, d.h. wenn der Gläubiger auf eine eigene Berufstätigkeit und Weiterbildung etc. wegen der Ehe verzichtet hat und wegen dieser beruflichen Nachteile seinen Lebensstandard nicht beibehalten kann. Anders stellt es sich dar, wenn die Einkommensdifferenz auf einer geringeren Qualifikation beruht, die nichts mit der Ehe zu tun hat.

In der Höhe besteht der Aufstockungsunterhalt in der Differenz zwischen dem vollen Unterhalt einerseits und den aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften des Unterhaltsberechtigten andererseits.

3. Umfang des Unterhalts

Der Unterhalt umfasst den Elementarunterhalt (Lebensführung). Zudem ist auch der Vorsorgebedarf zu berücksichtigen, d.h. Unterhalt für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgeunterhalt.

Nach § 1578 BGB bestimmt sich das Maß des nahehelichen Unterhalts grundsätzlich nach den **ehelichen Lebensverhältnissen**. Ausgangspunkt der Ermittlung des Maßes des Unterhalts ist das **Stichtagsprinzip**. Dabei wird der Unterhaltsbedarf zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung ermittelt. Berücksichtigt werden alle Einkünfte und Verbindlichkeiten, die **eheprägend** waren, die also bereits in der Ehe entstanden oder jedenfalls angelegt waren. Neu hinzutretende Unterhaltsverpflichtungen können damit, jedenfalls auf der Bedarfsebene, keine Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere auch für die vom Unterhaltsverpflichteten erbrachten (freiwilligen) Leistungen für ein einseitiges Kind aus der neuen Verbindung (Aufgabe der Dreiteilungsrechtsprechung).

Berechnet wird der Unterhalt nach Tabellen. Beispiele sind die Düsseldorfer Tabelle oder die Süddeutschen Leitlinien.

4. Vereinbarungsmöglichkeiten

Ehegatten können Unterhaltsvereinbarungen treffen (§ 1585 c S. 1 BGB). Bis zur Rechtskraft der Scheidung bedarf die Vereinbarung der notariellen Form (§ 1585 c S. 2 BGB) oder eines gerichtlichen Vergleiches (§§ 1585 c S. 3, 127a BGB).

a. Befristung des Unterhaltsanspruchs

Nach § 1578b BGB besteht die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen Unbilligkeit. Die genaue Ausprägung ist Einzelfallfrage. Aus diesen Grund kann es sich anbieten, die zeitliche Reichweite eines Unterhaltsanspruchs zu definieren. Entsprechend wird der Unterhaltsanspruch oftmals zeitlich befristet.

Formulierungsbeispiel (Befristung):

„Hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils kein Unterhalt mehr - auch nicht für den Fall der Not, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit - geschuldet wird. Insoweit verzichten wir gegenseitig auf jeglichen nachehelichen Unterhalt auch für den Fall der Not, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und nehmen den Verzicht jeweils gegenseitig an.“

b. Begrenzung der Höhe des Unterhalts

Oftmals soll Unterhalt grds. nach den gesetzlichen Regelungen geschuldet sein. Aber die Höhe des maximal zu leistenden Unterhalts soll begrenzt sein.

Formulierungsbeispiel (Begrenzung der Unterhaltshöhe):

„Bei Scheidung wird der gesetzliche nacheheliche Unterhalt geschuldet. Jedoch wird die Höhe eines etwaigen nachehelichen Unterhaltes auf monatlich höchstens 1.000,- Euro begrenzt. Der Höchstbetrag wurde nach den heutigen Lebenshaltungskosten festgesetzt. Er verändert sich nach oben oder unten im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der vom statistischen Bundesamt jährlich festgestellte Verbraucherindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte nach oben und unten verändert.

Mit der Vereinbarung dieser wertgesicherten Höchstgrenze ist kein Anspruch auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt in dieser Höhe verbunden. Vielmehr verbleibt es bezüglich Grund und Höhe eines etwaigen Unterhaltsanspruchs bei den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn sich nach diesen ein höherer Unterhaltsanspruch ergeben sollte, wird der Unterhalt auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Insoweit verzichten die Ehegatten gegenseitig auch für den Fall der Not, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit auf den nachehelichen Unterhalt und nehmen diesen Verzicht jeweils an.“

c. Ausschluss einzelner Unterhaltstatbestände (Komplettausschluss)

Neben einem kompletten Unterhaltsverzicht kann etwa gewünscht sein, nur einzelne Unterhaltstatbestände auszuschließen. So wird in der Praxis häufig ein umfassender Unterhaltsverzicht vereinbart, jedoch mit Ausnahme des Unterhalts nach § 1570 BGB.

Formulierungsbeispiel (Komplettausschluss):

„Wir verzichten gegenseitig auf jeglichen nahehelichen Unterhalt auch für den Fall der Not, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit von der Rechtskraft des Scheidungsurteils an.“

Formulierungsbeispiel (nur § 1570-Unterhalt):

„Wir verzichten gegenseitig auf nahehelichen Unterhalt auch für den Fall der Not, der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit von der Rechtskraft des Scheidungsurteils an. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch bleibt jedoch bestehen, solange und soweit von einem Ehegatten wegen der Pflege oder der Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1570 BGB). Im Anschluss an die Kindesbetreuung kann Unterhalt aus anderen gesetzlichen Gründen nicht verlangt werden.“

d. Unterhaltsverstärkende Abreden

Gerade Frauen mit einer gehobenen Ausbildung sind in der Rechtswirklichkeit nach Reform des Unterhaltsrechts oftmals nur (mehr) dann bereit, ihre Berufstätigkeit zugunsten von Kindern (und Familie) aufzugeben, wenn ihnen für hieraus entstehende Nachteile in ihrer Erwerbsbiographie (jedenfalls teilweise) eine Kompensation gewährt wird. Der Ruf nach „*unterhaltsverstärkenden Vereinbarungen*“ wird damit lauter.

Unterhaltsverstärkende Vereinbarungen finden sich in unterschiedlicher Ausgestaltung: bei der Ausfüllung *unbestimmter Rechtsbegriffe*, bei Vereinbarungen über den *Rang* von Unterhaltsansprüchen (vgl. § 1609 BGB) und bei *Vereinbarungen über Dauer und Höhe* eines Unterhaltsanspruchs.

(1) Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe

Der Gesetzgeber will eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts dann gewähren, wenn dies – aus kindes- oder elternbezogenen Gründen – der „Billigkeit“ entspricht (vgl. § 1570 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB). Auch an anderer Stelle im Unterhaltsrecht verwendet das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe, wie etwa in § 1574 BGB („angemessene Erwerbstätigkeit“), § 1578b BGB („unbillig“) oder § 1609 Nr. 2 BGB („Ehe von langer Dauer“). Gemein ist diesen unbestimmten Rechtsbegriffen, dass sie einer **Ausgestaltung durch die Betroffenen grds. zugänglich** sind. So können Ehegatten etwa festlegen, was unter einer „Ehe von langer Dauer“ iSv § 1609 Nr. 2 BGB, oder einer „angemessenen Erwerbstätigkeit“ iSv § 1574 BGB zu verstehen ist. Die Beteiligten können auch wichtige Gesichtspunkte für eine vorzunehmende Billigkeitsabwägung festlegen.

Formulierungsbeispiel (Vereinbarung einer „angemessenen Erwerbstätigkeit“):

„Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass der Ehemann eine angemessene Erwerbstätigkeit iSv § 1574 BGB erst und nur dann ausübt, wenn er als Oberarzt in einem Krankenhaus oder einer Universitätsklinik beschäftigt ist.“

Treffen die Partner eine entsprechende Vereinbarung, können gesetzliche Unterhaltsansprüche hierdurch unmittelbar beeinflusst werden: sei es, dass in Folge dessen überhaupt erst Unterhaltsansprüche erwachsen; sei es, dass Unterhaltsansprüche in zeitlicher Hinsicht verlängert werden; sei es, dass zu zahlende Unterhaltsbeträge erhöht werden. Folglich handelt es sich in diesen Fällen um unterhaltsverstärkende Vereinbarungen.

(2) Rangvereinbarungen

Unmittelbare Vereinbarungen über den Rang von Unterhaltsansprüchen (§ 1609 BGB) sind bei Zusammenwirken aller Unterhaltsberechtigter und -verpflichteter – in den Grenzen der §§ 1614, 1360a, 1361, 1615I und § 138 BGB – grds. möglich. In der Praxis kommen sie gleichsam selten vor, setzen sie doch ein **Zusammenwirken aller Betroffenen** voraus, also insbesondere auch erst später beitretender Unterhaltsberechtigter. Gerade in der Zweitfamilie ist damit wenig gewonnen, wird doch ein späterer Ehegatten ebenso wenig wie die Kinder in die vormals getroffene Rangvereinbarung einbezogen sein.

(3) Vereinbarungen über Dauer und Höhe eines Unterhaltsanspruchs (unterhaltsverstärkende Vereinbarungen im engeren Sinne)

Unterhaltsverstärkende Wirkung haben insbesondere Vereinbarungen über die **Verlängerung des Zeitraums**, für den Unterhalt zu gewähren ist. In der Praxis werden am häufigsten Vereinbarungen über die zeitliche Ausdehnung des **Basisunterhalts** (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB) geschlossen. Für die vereinbarte Dauer der Unterhaltsleistung besteht dann keine Erwerbsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Partners. Während des vereinbarten Zeitraums kann der Kindesbetreuende Partner auch nicht auf die Möglichkeit einer Fremdbetreuung verwiesen werden.

Formulierungsbeispiel (Verlängerung des Basisunterhalts):

„Der Basisunterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB) wird verlängert bis zur Vollendung des ??? Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes. Bis dahin besteht keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteil.“

Oftmals werden Eltern ein **abgestuftes Altersphasenmodell** als sachgerecht und dem Kindeswohl zuträglich erachten. Der betreuenden Elternteil soll schrittweise in Richtung einer Vollerwerbstätigkeit berufstätig sein – abhängig vom jeweiligen Alter des zu betreuenden Kindes. Anhaltspunkte für die Altersstufen geben die vormals von den Oberlandesgerichten in ständiger Rechtsprechung angewandten Leitlinien. Freilich ist es den Beteiligten unbenommen losgelöst hiervon die Altersstufen individuell festzulegen. Keine Alternative wird hingegen die Vereinbarung der Geltung des bis zur Unterhaltsreform zum 01.01.2008 geltenden Rechts durch schlichte Generalverweisung darstellen.

Formulierungsbeispiel (Individuelles Altersphasenmodell):

„Die Beteiligten vereinbaren, dass der Basisunterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB) nach folgender Maßgabe verlängert wird: Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes besteht keine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteil. Ab Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes besteht für den betreuenden Elternteil eine Erwerbsoblie-

genheit von 10 Stunden wöchentlich. Ab Vollendung des neunten Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes besteht für den betreuenden Elternteil eine Erwerbsobliegenheit von 20 Stunden wöchentlich. Ab Vollendung des zwölften Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes obliegt dem betreuenden Elternteil eine ganztägige (volle) Erwerbstätigkeit.“

Gleichfalls unterhaltsverstärkende Wirkung kommen **Vereinbarungen über die Höhe eines zu zahlenden Unterhalts** zu, wenn Unterhalt in der Höhe *über dem von Gesetzes wegen Geschuldeten* vereinbart wird. Freilich lassen sich entsprechende Vereinbarungen auch kombinieren, etwa die Vereinbarung eines Altersphasenmodells mit Festschreibung von Mindestunterhalt.